

An den  
Vorsitzenden  
des Europaausschusses  
Herrn Peter Lehnert, MdL

- im Hause -

**Mein Zeichen:**  
**Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in: Dr. Sonja Riedinger**

**Telefon (0431) 988-1104**  
**Telefax (0431) 988-1250**  
**sonja.riedinger@landtag.ltsh.de**

**17. Dezember 2012**

## **Verfahren zur Prüfung der Wahrung der Subsidiarität (Umdruck 18/410)**

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der 7. Sitzung des Europaausschusses am 21. November 2012 wurde die Landtagsverwaltung gebeten darzustellen, welche Schritte notwendig wären, um die in Umdruck 18/410 von den Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW niedergelegten Vorschläge betreffend das Verfahren zur Prüfung der Wahrung der Subsidiarität umzusetzen.

Mit diesem Beschlussvorschlag wurde an das von mir dem Ausschuss am 2. August 2012 übersandte Eckpunktepapier zur Verzahnung des Europaausschusses mit den Fachausschüssen (Umdruck 18/41) angeknüpft. Der Beschlussvorschlag enthält sieben konkrete Forderungen, zu denen im Einzelnen Folgendes auszuführen ist:

### **(1) Federführung des Europaausschusses bei der Beratung der Frühwarndokumente**

Gemäß § 23 Abs. 3 GO-LT kann der Präsident Eingänge, die nicht als Drucksachen zu verteilen sind, unmittelbar einem Ausschuss zuleiten. Dies wird vom Präsidenten im Hinblick auf Frühwarndokumente durch Zuleitung an den Europaausschuss praktiziert. Wenn eine konkrete Beschlussfassung zu dieser Verfahrensweise gleichwohl für notwendig erachtet wird, wird angeregt, hierzu eine **Absprache im Ältestenrat** herbeizuführen.

**(2) Einbindung der Fachausschüsse in die Beratung der Frühwarndokumente**

Eine Einbindung der Fachausschüsse kann gem. § 23 Abs. 3 GO-LT im Einzelfall durch den Präsidenten oder – wie bereits vom Europaausschuss praktiziert – durch Bitte des Europaausschusses um Stellungnahme eines oder mehrerer Fachausschüsse geschehen. Dies erscheint jedoch nur dann erfolgversprechend, wenn die Fachausschüsse auf ein solches Verfahren eingestellt sind. Der Landtagspräsident schlägt daher vor, zu einer gemeinsamen **Sitzung der Ausschussvorsitzenden** einzuladen, um das Zusammenwirken des federführenden Europaausschusses mit den Fachausschüssen in Subsidiaritätsangelegenheiten zu erörtern.

**(3) Entsendung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Landtagsverwaltung nach Brüssel**

Die Entscheidung über die Schaffung einer derartigen Stelle liegt beim Landtag als **Haushaltsgesetzgeber**. Das Ergebnis der gegenwärtigen Haushaltsberatungen wird in der Folge von der Landtagsverwaltung umgesetzt werden.

**(4) Schaffung der Möglichkeit für den Europaausschuss, plenareretzende Beschlüsse zu fassen, sowie Bindung der Landesregierung an die Beschlüsse des Landtages in Subsidiaritätsfragen**

Für die Ermächtigung des zuständigen Ausschusses, in Subsidiaritätsangelegenheiten plenareretzende Beschlüsse zu fassen, gibt es in den Geschäftsordnungen anderer Bundesländer verschiedene Beispiele (vgl. Anlage). Gleiches gilt für die vom Abgeordneten Dr. Breyer angesprochene Frage der „Rückholbarkeit“ entsprechender Beschlüsse durch das Landtagsplenum sowie des hierfür notwendigen Quorums.

Bei der Entscheidung darüber, welches Modell im Schleswig-Holsteinischen Landtag eingeführt werden könnte, ist zu berücksichtigen, dass der Landtag Ausschüsse nach gegenwärtiger Rechtslage gem. Art. 17 Abs. 1 LV *zur Vorbereitung* seiner Verhandlungen und Beschlüsse einsetzt. Eine derartige Regelung findet sich in den in der Anlage aufgeführten Bundesländern – mit Ausnahme Thüringens – nicht. Angesichts dieser schleswig-holsteinischen Verfassungslage bedürfte die Einführung plenareretzender Beschlüsse durch den Europaausschuss einer vertieften Prüfung. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Forderung nach einer Bindung der Landesregierung an die Beschlüsse des Landtages in Subsidiaritätsfragen. Die mit einer Bindung der Lan-

desregierung an die Beschlüsse des Landtages in Subsidiaritätsangelegenheiten verbundenen verfassungsrechtlichen Fragestellungen sind bereits vom Wissenschaftlichen Dienst mit Schreiben vom 30. November 2012 (Umdruck 18/461) dargestellt worden.

Aus diesem Grund wird angeregt, die Forderung nach der Schaffung einer Möglichkeit für den Europaausschuss, plenareretzende Beschlüsse zu fassen, sowie nach der Bindung der Landesregierung an die Beschlüsse des Landtages in Subsidiaritätsfragen in die vom Landtagspräsidenten vorgeschlagene **Verfassungskommission** einzubringen.

#### **(5) Einführung eines Berichterstätterwesens**

Gemäß § 19 Abs. 1 GO-LT kann die oder der Vorsitzende für die Beratung im Ausschuss für jeden Beratungsgegenstand eine Berichterstätterin oder einen Berichterstätter oder mehrere Berichterstätterinnen oder Berichterstätter bestellen. Der Einführung eines Berichterstätterwesens für Subsidiaritätsangelegenheiten im Europaausschuss steht also nichts im Wege. Auf welche Weise hierbei im Einzelnen verfahren werden soll, kann **der Ausschuss selbst** – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität – entscheiden.

#### **(6) Änderungen bezüglich des Europaberichts der Landesregierung**

Ein entsprechender Antrag, mit dem von der Landesregierung ein schriftlicher Bericht über das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2013 für die 8. Tagung (Februar 2013) erbeten wird, ist vom Landtag bereits am 14. Dezember 2012 angenommen worden (vgl. Drs. 18/357). Die Forderung aus Umdruck 18/410 hat sich insoweit erledigt.

Soweit sich aufgrund der weiteren Ausschussberatungen in einzelnen Punkten ein Bedarf nach konkreten Formulierungsvorschlägen ergeben sollte, steht Ihnen die Landtagsverwaltung selbstverständlich auch zukünftig gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Utz Schliesky

**Verfahrensweisen von Landtagen  
hinsichtlich plenarersetzender Beschlüsse,  
inkl. einer Rückholmöglichkeit in den Landtag**

**Eine diesbezügliche Regelung findet sich in:**

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen (keine Regelung in der GO; internes Konzept über die parlamentarische Zuleitung von EU-Vorhaben), Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

**Beispiele aus einigen Geschäftsordnungen**

**Bayern**

**Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages**

**§ 151 Entscheidungskompetenz des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats**

Der federführende Ausschuss entscheidet in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats vorläufig anstelle der Vollversammlung über eine Stellungnahme des Landtags. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags innerhalb einer Arbeitswoche nach der Beschlussfassung, jedoch spätestens bis zum Tag der abschließenden Behandlung im Bundesrat beantragen, die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Jahresplan von der Vollversammlung nicht mehr rechtzeitig vor der abschließenden Behandlung im Bundesrat (Art. 76 und Art. 77 des Grundgesetzes) beschlossen werden könnte.

**Berlin**

**Geschäftsordnung des Berliner Abgeordnetenhauses**

**§ 21a Verfahren in Europaangelegenheiten**

(3) In Eilfällen, insbesondere während der Parlamentsferien, ist der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss zu Vorentscheidungen ermächtigt, die als Beschlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Beschlussempfehlung gilt als Entscheidung des Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch von mindestens einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten erhoben worden ist. Im Falle eines Wider-

spruchs wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses gesetzt.

## **Brandenburg**

### **Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg**

#### **§ 94 Verfahren nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

(3) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der fachlich zuständige Ausschuss anstelle des Landtages über dessen Stellungnahme. Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Präsidium festgelegten Terminplan der Landtag nicht mehr rechtzeitig beschließen kann. Der Präsident informiert die Mitglieder des Landtages über den Beschluss des Ausschusses.

(4) Die vom Ausschuss gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtages innerhalb einer Woche nach der Information im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 schriftlich beantragen, die Angelegenheit dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen.

## **Nordrhein- Westfalen**

### **Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen**

#### **§ 50 Aufgaben der Ausschüsse**

(3) Ist bei Angelegenheiten des Bundesrates und der Europäischen Union eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landtags nicht möglich (dringender Fall), so kann der zuständige Fachausschuss anstelle des Landtags Beschluss fassen. Die Beschlüsse sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag einer Fraktion können diese Beschlüsse nachträglich vom Landtag aufgehoben werden.

## **Sachsen**

### **Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen**

#### **§ 21 Aufgaben**

(4) Ist bei Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems gemäß Nummer 2 der Subsidiaritätsvereinbarung eine fristgerechte Beschlussfassung des Landtags in einer ordentlichen Sitzung nicht möglich, hat der zuständige Ausschuss anstelle des Landtags die Beschlüsse zu fassen. § 38 kommt insoweit nicht zur Anwendung. Innerhalb einer Woche nach dem Tag der Verteilung des Beschlusses des Ausschusses als Drucksache kann von einem Mitglied des Landtags Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen und zu

begründen. Im Falle eines Widerspruchs wird der Beschluss des Ausschusses als Beschlussempfehlung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtags gesetzt. § 46 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Mit der Beschlussfassung durch den Landtag entfällt die Außenwirksamkeit des Beschlusses des Ausschusses.

## **Thüringen**

### **Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

#### **§ 54b Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems**

(3) Der für Europafragen zuständige Ausschuss entscheidet über Stellungnahmen zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge bzw. Subsidiaritätsklage, sofern er dem Plenum nicht einen bestimmten Beschluss empfiehlt. Der Präsident unterrichtet die Mitglieder des Landtags und die Landesregierung. Die Entscheidung ist abschließend, sofern nicht auf Verlangen einer Fraktion, mindestens zehn Abgeordneter oder der Landesregierung die Beratung im Plenum erfolgt.